

Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem/der Name der Kommune

über eine zeitlich befristete personelle Unterstützung im Rahmen des Programms KommUnity

Zwischen

dem **Land Hessen**, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main, Steuernummer 040 226 80691 nachfolgend „Land“ genannt,

und dem **Name Kommune**, vertreten durch Amtsbezeichnung, Name, Anschrift, nachfolgend „Kommune“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Mit dieser Vereinbarung wird eine zeitlich befristete personelle Unterstützung der Kommune durch Personal des Landes geregelt. Grundlage ist das Programm KommUnity im Rahmen des Zukunftspakts zwischen Land und Kommunen.

§ 2 Art und Umfang der Unterstützung

(1) Folgende/r Beschäftigte/r des Landes unterstützt die Kommune im Zeitraum vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben:

- Frau | Steuerinspektorin, A9 (gehobener Dienst), Finanzamt Korbach-Frankenberg
- Beschäftigungsumfang: 41 Wochenstunden

(2) Die personelle Unterstützung erfolgt im Wege der

Abordnung (Beamtinnen und Beamte)

Zuweisung (Tarifbeschäftigte)

gemäß den beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Einsatz erfolgt in der Dienststelle Bezeichnung, Anschrift der Kommune. Die Aufgaben für den/die Beschäftigte/n und etwaige Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten hat die Kommune im Formular zur Bedarfsmeldung beschrieben. Der/die Beschäftigte hat für diese Bedarfsmeldung sein/ihr Interesse bekundet.

(4) Die Kommune stellt sicher, dass der/dem Beschäftigten ausschließlich Tätigkeiten übertragen werden, die der bisherigen Eingruppierung der/des Tarifbeschäftigten oder dem statusrechtlichen Amt der Beamtin/des Beamten entsprechen. Sämtliche finanziellen Aufwendungen, die dem Land aufgrund hiervon abweichender Aufgabenübertragungen entstehen, sind von der Kommune zu tragen.

§ 3 Kosten der personellen Unterstützung

(1) Die Kommune erstattet dem Land Personalkosten, pauschal in Höhe von 31.500 € pro Jahr (=Erstattungsbetrag). Der vom Land gewährte KommUnity-Rabatt wurde bei der Berechnung des Erstattungsbetrags berücksichtigt. Die tatsächlichen Personalkosten, die dem Land für den/die abgeordnete/n bzw. zugewiesene/n Beschäftigte entstehen, haben keine Auswirkungen auf den Erstattungsbetrag.

(2) Der Erstattungsbetrag ist in zwölf gleichen Raten in Höhe von 2.625 € auf nachfolgendes Bankkonto zu überwiesen. Die Raten sind jeweils am Ende des Kalendermonats fällig.

Ref.-Nr.: 0357202600000293

Kontoinhaber: Steuerverwaltung
IBAN: DE 45 5005 0000 0001 0005 20
BIC: HELADEFXXX
Kreditinstitut: Landesbank Hessen – Thüringen (Helaba)

(3) Bei Beamtinnen und Beamten erstattet die Kommune dem Land zusätzlich den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungszuschlag nach § 82 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz in Höhe von 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Zuschlag wird zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Erstattungsbetrag von der Hessischen Bezügestelle in Rechnung gestellt.

(4) Die Abordnung bzw. Zuweisung an die Kommune im Rahmen von KommUnity ist dienstlich veranlasst. Anfallende Reisekosten oder Trennungsgelder, die unmittelbar mit der Abordnung bzw. Zuweisung an die Kommune im Zusammenhang stehen, werden durch das Land nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

(5) Hingegen sind Ansprüche auf Reisekosten oder Trennungsgeld, die im Rahmen der bei der Kommune auszuübenden Tätigkeit anfallen, durch die Beschäftigte/ den Beschäftigten gegenüber der Kommune geltend zu machen und von der Kommune zu tragen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung durch das Land besteht insoweit nicht.

§ 4 Umsatzsteuer¹

(1) Die personelle Unterstützung erfolgt

- als Beistandsleistung im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung nach der aktuell bis zum 31.12.2026 geltenden Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG a. F. § 27 Abs. 22a UStG). Sie dient ausschließlich der Unterstützung der kommunalen hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung. Die personelle Unterstützung für den hoheitlichen Bereich wird hiermit bestätigt. Die Leistung ist nicht steuerbar.

- an den nicht-hoheitlichen Bereich der Kommune (z.B. an einen Betrieb gewerblicher Art der Kommune oder an privatrechtliche Unternehmer einschl. Eigengesellschaften). Sie ist steuerbar und steuerpflichtig.

Entgelt: Erstattungsbetrag/1,19 €
Steuersatz: 19 %
Steuerbetrag: Entgelt*19/100 €

(2) Nach der voraussichtlich ab dem 01.01.2027 geltenden Rechtslage stellt die personelle Unterstützung eine steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung dar.

Entgelt: 26.470,59 €
Steuersatz: 19 %
Steuerbetrag: 5.029,41 €

(3) Der in § 3 Abs. 3 genannte Versorgungszuschlag ist im Entgelt gemäß Abs. 1 und 2 nicht enthalten und wird sofern einschlägig gesondert in Rechnung gestellt.

¹ Die personelle Unterstützungsleistung unterliegt einer einzelfallbezogenen steuerlichen Beurteilung. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Beurteilung sind Anpassungen der Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 5 Dienstliche Beurteilung

Die Kommune erstellt über den Zeitraum der Abordnung bzw. Zuweisung einen Beurteilungsbeitrag für den/die Beschäftigten und ist verpflichtet, diesen spätestens nach drei Monaten nach Ende der Abordnung bzw. Zuweisung an das Land zu übersenden.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Soweit das Ziel dieser Vereinbarung durch Störungen innerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten Zeitraums nachhaltig beeinträchtigt oder unmöglich wird, treten die Kommune und das Land mit dem Ziel der Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung in Kontakt.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtsbezeichnung Name
(Land)

Amtsbezeichnung Name
(Kommune)

